

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dfa58ee2-23c3-33e8-8625-cc448f46be71>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan - (RAB 31)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	RAB 31
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan - (RAB 31)

Stand: 12. November 2003 (BArbBl. 3/2004 S. 59)

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepasst.

Die RAB werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben.

Diese RAB 31 beschreibt Anforderungen an Inhalt und Form eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß der [Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen \(BaustellV\)](#).

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Vorbemerkungen	<a href="#">1</a>
Anwendungsbereich	<a href="#">2</a>
Anforderungen	<a href="#">3</a>
Allgemeines	<a href="#">3.1</a>
Inhaltliche Mindestanforderungen	<a href="#">3.2</a>
Inhaltliche Empfehlungen	<a href="#">3.3</a>
Form	<a href="#">3.4</a>
Leitfaden zur Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen	<a href="#">Anlage A</a>
Beispiele	Anlage B

